

zweckmäßig ist, das unvermessene Gebiet insgesamt in die Einzelaufnahme einzubeziehen oder das erforderliche Lagenetz zu bestimmen.

99. (1) Bei der Einzelaufnahme sind die Änderungen der Bezeichnungen (Ziffer 18) festzustellen.

(2) Die Feststellungen sind schriftlich zu treffen. Sie bilden die Grundlage für die Übernahme der Änderungen in die Liegenschaftsdokumentation.

Fortführungsriß

100. (1) Die Ergebnisse der Grenzfeststellung, der Vermarkung und der Einzelaufnahme einschließlich der Vermessungskontrollen sind in der Regel in dem Fortführungsriß numerisch nachzuweisen. Ziffer 86 Absatz 1 ist zu beachten.

(2) Inhalt und Gestaltung des Fortführungsrißes sind aus dem Muster in Anlage 5 ersichtlich. Die Darstellung der Liegenschaftsvermessungsobjekte und die Schreibweise der Vermessungsdaten richten sich nach Anlage 4. Für die Fortführungsrisse sind die entsprechenden Vordrucke in dem Format A 4 oder A 3 zu verwenden. Vordrucke des Formats A 3 sind vor ihrer Verwendung auf das Format A 4 zu falten. Der Falzbereich ist von Darstellungen oder Eintragungen freizuhalten.

101. (1) Der Fortführungsriß ist in der Urschrift mit Bleistift deutlich, übersichtlich und kopierfähig zu führen.

(2) In den Fortführungsriß werden ausschließlich Naturmaße eingetragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erforderliche Berichtigungen sind so vorzunehmen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben.

(3) Von jedem Fortführungsriß ist eine Kopie nach einem geeigneten Kopierverfahren herzustellen.

102. (1) Vermessungsdaten aus früheren Vermessungen, die ohne nochmalige Vermessung in den Fortführungsriß übernommen werden, sind durch Hinzusetzen kleiner Buchstaben nach ihrem Ursprung zu unterscheiden. Der Ursprung der Vermessungsdaten ist zu vermerken.

(2) Die Qualität der Vermessungsergebnisse ist gemäß Ziffer 32 und Ziffer 38 zu kontrollieren, nach Möglichkeit während der Einzelaufnahme. Ziffer 33 und Ziffer 35 sind zu beachten.

103. (1) Die für die Kartierung oder die Flächenberechnung ermittelten Daten können unter besonderer Kennzeichnung in den Fortführungsriß eingetragen werden.